

Gemeinsame Anerkennungs-, Prüfungs- und Lizenzierungs-Richtlinien für die Ausbildung von Trainern C und B

1. Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Bei entsprechenden Vereinbarungen können einzelne Ausbildungsabschnitte an sportpädagogischen Ausbildungsinstitutionen oder anderen Sportausbildungsstätten absolviert werden. Für Inhaber von DOSB-Lizenzen sowie beim Nachweis anderer Qualifikationen werden die inhaltsgleichen Teile anerkannt.

Bei der Trainer C-Ausbildung können Inhalte der speziellen und überfachlichen Theorie bei Vorliegen geeigneten Materials als Fernstudium bis maximal 30 Unterrichtseinheiten (LE) angeboten und anerkannt werden. Erfolgskontrollen erfolgen im Rahmen des Ausbildungslehrganges.

2. Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Lehrausschuss des LV bestimmt wird. Zur Prüfungskommission gehören der Vorsitzende der Kommission, eine Lehrkraft, die in der Ausbildung mitgewirkt hat, und ein weiteres Mitglied des Lehrstabes. Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg.

3. Lernerfolgskontrolle

Die **Lernerfolgskontrolle** zum Abschluss der Trainer-Ausbildung besteht **aus praxisorientierten Formaten**.

Die **Lernerfolgskontrolle** umfasst:

- a) **praktisch-fachmethodische Lernerfolgskontrolle** (Lehrprobe ca. 20-30 Min.)

In diesem Teil der **Lernerfolgskontrolle** soll der Kandidat seine Lehrbefähigung in Verbindung mit den erforderlichen fachtheoretischen Kenntnissen nachweisen. Er hat eine schriftliche Ausarbeitung zum gestellten Thema vor Beginn der **Lernerfolgskontrolle** vorzulegen.

- b) **schriftliche Lernerfolgskontrolle**

Die schriftliche **Lernerfolgskontrolle** besteht in der Anfertigung einer Arbeit, deren Thematik aus den Bereichen der jeweiligen Ausbildung genommen wird. **Die Ausarbeitung kann bspw. eine Zusammenstellung von Lernprozessen in Form eines Portfolios, eine Hausarbeit zu einer bestimmten Fragestellung, und im Trainer B eine schriftliche Klausur mit offenen und geschlossenen Fragen sein.**

- c) **mündliche Lernerfolgskontrolle (Einzel- oder Gruppengespräch)**

Die mündliche **Lernerfolgskontrolle** ist nur **zwingend** erforderlich, wenn die schriftliche **Lernerfolgskontrolle** mit „nicht bestanden“ bewertet wird. **Sie kann auch ergänzend zu den anderen Formaten genutzt werden, um über Ausbil-**

dungsinhalte zu reflektieren. Die mündliche Lernerfolgskontrolle erstreckt sich auf Inhalte, die sich aus der jeweiligen Ausbildung ergeben.

Die Lernerfolgskontrollen können auch im Laufe der Ausbildung selbst durchgeführt werden. Diese werden dann bei der abschließenden Lernerfolgskontrolle entsprechend berücksichtigt.

4. Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat

- a) die Lehrprobe nicht besteht oder
- b) die schriftliche Prüfung nicht besteht und dies durch die mündliche Prüfung nicht kompensiert werden kann.

Bei Nichtbestehen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Prüfungsteilen für die Wiederholungsprüfung.

Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

5. Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Termin und Ort der Wiederholung bestimmt die Prüfungskommission. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Lehrausschusses des LV.

6. Lizenzierung

Die erfolgreichen Absolventen eines Trainer-Lehrganges erhalten die jeweilige Trainer-Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes, die vom DVV ausgestellt wird.

7. Gültigkeit der Ausweise

Trainer-Lizenzen sind im Gesamtbereich des DOSB gültig. Der Besitz einer Lizenz ist Voraussetzung für die öffentliche Bezuschussung des Trainer-Einsatzes in den Verbänden und Vereinen. Die Lizenz ist für 4 Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 30. Juni des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer. Das Kalenderjahr der Ausstellung gilt als 1. Gültigkeitsjahr.

8. Verlängerung der Lizenz

8.1

Um der entwicklungsbedingten Steigerung der Anforderungen im Tätigkeitsbereich zu genügen, ist ständige Fortbildung nötig. Die Verlängerung der Lizenz setzt die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der LV von mindestens 15 LE voraus. Diese müssen absolviert werden, bevor die Gültigkeit der Lizenz abgelaufen ist. Die Teilnahme an entsprechenden Weiterbildungen anderer Weiterbildungseinrichtungen kann für die Lizenzverlängerung anerkannt werden.

8.2

Eine Lizenzverlängerung erfolgt für jeweils 4 Jahre. Die Landesverbände können für ihren Bereich eine kürzere Gültigkeitsdauer festlegen. Lizenzinhaber sollten wenigstens einmal jährlich an einer Fortbildung teilnehmen. Mit der Ausbildung in einer höheren Lizenzstufe werden die Voraussetzungen für die Verlängerung der Gültigkeit der niedrigeren Lizenzstufe geschaffen.

8.3

Die Erneuerung von Lizenzen, die ungültig sind, erfolgt nach Nr. 6.4.1 und 6.4.2 der DVV-Ausbildungskonzeption.

9. Lizenzentzug

Die LV haben das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der Trainer schwerwiegend gegen die Satzung und Bestimmungen des DVV oder einer seiner Mitgliedsorganisationen verstoßen, ethisch-moralische Grundsätze missachtet (Grundlage: Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer) oder seine Stellung missbraucht hat. Der Entzug erfolgt durch den Lehrausschuss des DVV oder seinen Beauftragten. Gegen die Entscheidung sind Rechtsmittel nach der DVV-Rechtsordnung möglich.

10. Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Die Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten werden vom Lehrausschuss des LV festgesetzt.

11. Sonstige Regelungen

Bei Anwendung dieser Richtlinien ist Nr. 2 der Lehrordnung zu beachten.

12. Schlussbestimmung

Diese Anlage wurde auf dem Außerordentlichen Verbandstag des DVV am 29.11.2008 verabschiedet. Weitere Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung am 01.11.2025 genehmigt und in Kraft gesetzt.